

GEMA - Vertrag

Folgende Musiknutzungen der Berechtigten sind über die aktuell gültige Zusatzvereinbarung des GEMA- Gesamtvertrages DSB- GEMA abgegolten:

- a) Jahres- Monatsversammlungen
- b) Vortragsabende
- c) Weihnachtfeiern oder Jahresabschlussfeiern ohne Tanz
- d) Festzüge bei Turnfesten mit Turner- und Spielmannszügen
- e) Festakte bei offiziellen Gelegenheiten
- f) Totenfeiern
- g) Gruppen- und Heimatabende der Jugendgruppen ohne Tanz
- h) Elternabende der Jugendgruppen ohne Tanz
- i) Training und Wettbewerbe solcher Sportdisziplinen, bei denen Musik integrierter Bestandteil ist. Dies gilt ausschließlich bei Wettbewerben von Amateursportlern mit bis zu 1000 Besuchern.
- j) Wiedergabe von Hörfunksendungen, Fernsehsendungen, und Tonträgern ohne Veranstaltungscharakter zur vereinsinternen Nutzung in nicht bewirtschafteten Räumen, die nur Vereinsmitgliedern zugänglich sind. Als bewirtschaftet gelten Räume, wenn hierfür eine Erlaubnis (Konzession) erforderlich ist. Ein Raum ist auch dann bewirtschaftet, wenn keine Konzession erforderlich ist, jedoch der Verkauf von Speisen und Getränken stattfindet.
- k) Sport- und Spielfeste, sofern nicht noch erhebliche andere Aktivitäten bestehen
- l) Musiknutzungen zur Vorführung einer Sportart (z.B. Aerobic, Jazzdance) anlässlich einer Präsentations-Veranstaltung der Vereinsangebote zur Mitgliederwerbung.
- m) Kurse im vereinsinternen Trainingsbereich, wenn ausschließlich Vereinsmitglieder teilnehmen und keine zusätzliche Kursgebühr erhoben wird
- n) Musiknutzungen bei der Aus- und Fortbildung in Bildungswerken der Landessportbünde, wenn Fernseher, Radio und Tonträger ausschließlich zur Schulung eingesetzt werden
- o) Musikalische Umrahmungen bei Sportveranstaltungen (sogenannte „Pausenmusik“), jedoch ausschließlich bei Amateurveranstaltungen mit bis zu 1000 Besuchern.

soweit die Musizierenden keine Entlohnung erhalten.

Veranstaltungen außerhalb des GEMA- Vertrages

Veranstaltungen, die nicht Gegenstand des GEMA- Vertrages sind, sind gegenüber der GEMA anmelde- und gebührenpflichtig. Ein Verein, der eine Veranstaltung durchführt, bei der auch im geselligen Beisammensein das Tanzbein geschwungen wird, kann so von der Gebührenpflicht an die GEMA ausgehen.

Vereine und Verbände, die in einem Jahr mehrere gesellige Veranstaltungen durchführen, sollten statt Einzelverträgen einen Pauschalvertrag mit der GEMA abschließen. Sie sparen dabei 10 %.

Die rechtzeitige Anmeldung jeder Veranstaltung schützt vor Zahlungen in doppelter Höhe, die von der GEMA gefordert werden können, wenn die Genehmigung nicht oder verspätet eingeholt wurde.

Unnötige Kosten können verhindert werden, wenn die GEMA- Gebühr innerhalb einer Woche nach Veranstaltung gezahlt wird. Für jede erste Zahlungserinnerung werden 4,00 €, für die zweite Zahlungserinnerung 8,00 € fällig.

Musikstücke von Komponisten, welche bereits mehr als 70 Jahre verstorben sind, sind genehmigungs- und gebührenfrei, es sei denn, sie wurden in schutzfähiger Weise neu bearbeitet. Bei Live-Musik ist der Nutzer daher aufgefordert nach der Veranstaltung die Musikfolge der aufgeführten Werke an die GEMA zu übersenden. Aus diesem Grund empfiehlt es sich die Musikfolge von den auftretenden Musikern abzufordern.

Vielen Vereinen ist auch nicht bekannt, dass für die öffentliche Wiedergabe von Hörfunk- und Fernsehsendungen, sowie für die Wiedergabe von Tonträgern Gebühren gezahlt werden müssen. Diese Gebühren kassiert die GEMA für die GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) und die VG Wort (Verwertungsgesellschaft Wort), da beide Gesellschaften das Inkasso für die öffentliche Wiedergabe an die GEMA übertragen haben. Diese Gebühren werden in den Verträgen und Rechnungen gesondert ausgewiesen. Befinden sich in den Vereinsräumen also Radio- oder Fernsehgeräte, sind diese auch bei der GEMA anmelde- und gebührenpflichtig.

In diesem Zusammenhang möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass die GEMA Pauschalverträge anbietet, welche mit einem zehnprozentigen Gebührenerlass verknüpft sind. In diesen Pauschalverträgen listet der Verein die im nächstfolgenden Jahr geplanten Veranstaltungen oder die gebührenpflichtige Wiedergabeform (Radio/Fernseher) auf.

Viele Vereine haben auch bemerken müssen, welche Auswirkungen die Sanktionen haben können, die der GEMA bei unerlaubter Nutzung (Schadenersatz in Höhe des doppelten Normaltarifbetrages) zustehen. Diese Sanktionen werden in den Rechnungen als KK (Kontrollkostenzuschlag) für die entstandenen Kontrollmaßnahmen (wenn Kontrollorgane der GEMA die Veranstaltung erst durch Plakat-, Zeitungsveröffentlichung oder andere Informationen feststellen) ausgewiesen.

Damit die GEMA-Gebühren bereits im Vorfeld ihrer Veranstaltung keine unbekannte Größe darstellen, wäre es zu empfehlen, sich diese Informationen über die GEMA unter

Zittauer Str. 31

01099 Dresden

Tel.: 03 51/81 84-60

Fax: 03 51/81 84-700

oder www.gema.de einzuholen.